

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth Vom 1. August 2011

In der Fassung der Achten Änderungssatzung Vom 20. November 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Biologie wird festgestellt, ob der Kandidat breite theoretische und praktische Grundlagenkenntnisse in der molekular- und zellbiologischen und organismisch-ökologischen Biologie erworben und die Kompetenz erlangt hat, biologische Fragestellungen eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur auf dem Gebiet darzustellen. ²Gleichermaßen wird durch die Bachelorprüfung festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er für ein weiterführendes Masterstudium qualifiziert ist. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2

Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, Bescheinigungen für unbenotete Leistungen und der Bachelorarbeit. ²Diese Bestandteile der Bachelorprüfung werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im dritten Studienjahr abgefasst.
- (3) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Biologie ist modular gegliedert. ²In den ersten beiden Studienjahren erwirbt der Studierende die Grundlagen in Biologie zusammen mit Grundkenntnissen in Chemie, Physik und Mathematik. ³Im dritten Studienjahr (Spezialisierungsstudium) erfolgt eine Schwerpunktbildung, die durch die Erstellung der Bachelorarbeit abgeschlossen wird.
- (2) ¹Module oder Modulteile, deren Bewertung keinen Eingang in die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses finden, sind in der Aufstellung in Abs. 4 mit einem Stern (*) gekennzeichnet. ²Der Erwerb von Leistungspunkten in den entsprechenden Modulen ist abhängig von einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme.
- (3) ¹Eine regelmäßige Teilnahme an einem Modul oder bestimmten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend, wenn es die Sicherheit oder der Lernerfolg erfordern. ²Dies betrifft insbesondere Praktika, Exkursionen, das Studium Generale sowie Seminare.
- (4) Die Module und die damit erwerbbaeren Leistungspunkte verteilen sich auf die Studienabschnitte auf folgende Bereiche:
 1. Grundlagenbereich (Naturwissenschaftliche und Biologische Grundlagen),
 2. Spezialisierungsbereich,
 3. Bereich zum Erwerb fachübergreifender, berufsrelevanter Fähigkeiten*,
 4. Forschungsmodul und Bachelorarbeit.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein Ersatzvertreter bestimmt. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt. ⁴Die Amtszeit aller Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt fünf Jahre. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zeitnah im Umlaufverfahren, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört auch die Prüfung der Eignung von Modulen für den Studiengang und die Festlegung, welche Module für welche Studienrichtung (für die molekular- und zellbiologische bzw. für die ökologische-organismische) wählbar sind.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mit Zustimmung des Kandidaten der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet auf Anfrage dem Studiendekan und dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen ab und betreuen und bewerten die Bachelorarbeit.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (4) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen i.V.m. der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich

qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.

- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Biologie gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Für die Zulassung zu den Spezialisierungsmodulen, zum Forschungsmodul und zur Bachelorarbeit ist zudem erforderlich, dass bereits mindestens 60 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Grundlagenmodulen (§ 3 Abs. 4 Nr. 1) erworben wurden.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden bis zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgehalten. ²Termin, Ort und Dauer der Prüfung werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin, hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsortes oder der Prüfungszeit ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (2) ¹Die Kandidaten sollen sich spätestens fünf Werktage vor der Prüfung anmelden; dies gilt sowohl für die Erst- als auch für die Wiederholungsprüfungen. ²Legt ein Studierender eine Prüfung zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat die Gründe für das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Ein nicht zu vertretender Grund ist insbesondere Krankheit; zu deren Nachweis ist unverzüglich ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulen und der Bachelorarbeit zusammen. ²Nicht benotete Leistungen innerhalb eines Moduls werden durch eine Bescheinigung nachgewiesen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Arbeitsberichten, Vorträgen oder einer Kombination hieraus (Portfolioprüfungen) abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden in anonymisierter Form bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren dauern zwischen 30 und 180 Minuten; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens zwei Monate nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Die benotete Vortragsleistung wird in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten und des Prüfers, Ort, Zeit und Zeitdauer des Vortrags, Gegenstand und Ergebnis des Vortrags, und, gegebenenfalls, besonderen Vorkommnissen anzufertigen. ³Innerhalb eines Moduls können die Vortragsleistungen mehrerer Studierender in einer Niederschrift zusammengefasst werden. ⁴Die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterschreiben. ⁵Die Note für die Vortragsleistung wird vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁶Die Beurteilung einer Vortragsleistung soll innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Seminars abgeschlossen sein.

- (9) ¹Der benotete Arbeitsbericht wird in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Die Note für den Arbeitsbericht wird vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ³Die Beurteilung eines Arbeitsberichtes soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein. ⁴Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) ¹In einer Portfolioprüfung werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen sein und bilden in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen wie im Anhang angegeben.
- (11) Nicht benotete Leistungen werden durch eine Bescheinigung nachgewiesen.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, eine begrenzte Thematik der Biologie selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und unter Berücksichtigung der Literatur auf dem Themengebiet zu beschreiben.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 2) des entsprechenden Fachs aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften in der Regel im dritten Studienjahr. ²Das Thema und der Tag des Bearbeitungsbeginns sind aktenkundig zu machen. ³Gelingt es dem Kandidaten nicht, ein Thema zu erhalten, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er ein Thema erhält.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 240 Stunden. ²Die Zeit von Bearbeitungsbeginn bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder aus besonderen Gründen, die auf die Themenstellung zurückzuführen sind, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine unterschriebene Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. ⁴Der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb des ersten Monats das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer beurteilt, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ²Wird die Bachelorarbeit vom Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ³In diesem Fall erfolgt die Beurteilung gemäß § 11 Abs. 3. ⁴Die Beurteilung der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (9) ¹Bei Bewertung einer von zwei Prüfern beurteilten Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Leistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Modulprüfungen, unbenoteten Leistungen und der Bachelorarbeit ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen (Portfolioprüfung), errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gemäß dem Anhang gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Bei Portfolioprüfungen müssen alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bestanden werden. ⁴Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Bachelorarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelorarbeit gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (3) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird vom Prüfungsamt vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder benoteten Modulprüfung mindestens „ausreichend“ lautet, Teilnahmebescheinigungen für alle nicht benoteten Module vorliegen und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des dritten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 40 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Modulen erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen und können nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann wiederholt werden. ²Bei Modulen mit Portfolioprüfungen werden nur die Teilprüfungsleistungen wiederholt, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. ³Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, möglichst im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ⁴Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird vom Prüfer festgelegt, kann jedoch frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses angesetzt werden. ⁵Eine Wiederholung kann mündlich oder in einer Form, die im Anhang angegeben ist, erfolgen, auch wenn die vorherige Modulprüfung in anderer Form erfolgt ist; dies bestimmt der Prüfer.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist möglich, sofern die im Verlauf des Studiums erst im dritten Versuch erworbenen Leistungspunkte die Zahl 45 insgesamt nicht übersteigen. ²Eine dritte Wiederholung einer Modulprüfung ist nach vorangegangener Studienfachberatung möglich, sofern die im Verlauf des Studiums erst im vierten Versuch erworbenen Leistungspunkte die Zahl 10 insgesamt nicht übersteigen. ³Wird eine Modulprüfung auch in der dritten Wiederholung nicht bestanden oder ist eine Wiederholung durch Satz 1 oder 2 ausgeschlossen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Abs. 1 Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Wiederholungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Tag der Bekanntgabe des Nichtbestehens. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder einer Teilprüfungsleistung einer Portfolioprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von drei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung angemeldet haben, können innerhalb der Anmeldefrist ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Eine unmittelbar vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit ist zusätzlich beim Prüfer geltend zu machen. ⁴Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob

- die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt werden.
⁶Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist gemäß § 9 innerhalb von sechs Monaten ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Schriftliche Arbeitsberichte und die Bachelorarbeit sind das alleinige Arbeitsergebnis eines Studierenden. ²Nach Vorgabe des verantwortlichen Dozenten kann ein benoteter Arbeitsbericht auch das alleinige Arbeitsergebnis einer abgegrenzten und bekannten Gruppe von Studierenden sein. ³Gedanken, Niederschriften und Abbildungen Dritter müssen in schriftlichen Arbeitsberichten und der Bachelorarbeit unter Angabe der Quellen ausdrücklich kenntlich gemacht sein; andernfalls liegt Plagiarismus vor. ⁴Macht sich ein Kandidat des Plagiarismus schuldig, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁵Ob in diesem Fall eine Wiederholung möglich ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Bei Portfolioprüfungen entscheidet der Prüfer ob Teilprüfungsleistungen, die aufgrund von Versäumnis aus zu vertretenden Gründen, Täuschungsversuch oder Plagiarismus mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 3 in die Berechnung der Modulnote eingehen und eine Wiederholung der Teilprüfungsleistung nicht möglich ist.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder sich des Plagiarismus schuldig gemacht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung ge-

heilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von einem Monat eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote der Bachelorprüfung, alle absolvierten Module mit den jeweiligen Namen, Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Biologie betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Biologie.

- (3) ¹In jedem Studienjahr führt der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2006 (AB UBT 2006/80), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juni 2009 (AB UBT 2009/029).
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2006 (AB UBT 2006/80), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juni 2009 (AB UBT 2009/029), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Achte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 21. November 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 mit dem Studium beginnen.

Anhang

Module und Veranstaltungen

– Sortiert nach Modulkategorien –

Zeichenerklärung

Art der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises

(und Gewichtung in Leistungspunkten bei mehreren Teilprüfungen)

sP: schriftliche Prüfung (Klausur)

mP: mündliche Prüfung

s(m)P: schriftliche (oder mündliche) Prüfung

Port: Portfolioprüfung

Ab: benoteter Arbeitsbericht (Protokoll) oder benotete Übungsaufgaben

Vo: benoteter Vortrag

Pr: benotete praktische Arbeit

B: Bescheinigung

Der Kanon der Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis/Modulhandbuch zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachvertreter können inhaltlich ähnliche, hier nicht gelistete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Grundlagenmodule

Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulname	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Mathematik für Biologen	1	4	sP	5
Physik für Biologen	2 und 3	7	sP (8 LP) B	8
Allgemeine Chemie	1	8	Portfolio: s(m)P (6 LP) Pr (2 LP)	8
Organische Chemie für Biologen	2	8	sP (6 LP) B	6

Biologische Grundlagen

Modulname	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Allgemeine Biologie I	1	4	sP (4 LP) B	4
Pflanzenwissenschaften I	1	6	sP (6 LP) B	6
Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	1	6	sP	6
Pflanzenwissenschaften II	2	2	sP	3
Zoologie II	2	2	sP	3
Kenntnis der einheimischen Flora	2	6	sP, B	5
Kenntnis der einheimischen Fauna	2	5	sP und B oder Portfolio: sP (4 LP) mP (1 LP) B	5
Biochemie und Zellbiologie I	2	2	s(m)P	3
Biochemie und Zellbiologie II	3	6	s(m)P (7 LP) B	7
Tierphysiologie	3 und 4	5	sP B	6
Pflanzenphysiologie	3 und 4	5	Portfolio: sP (4 LP) Ab (2 LP)	6
Allgemeine Mikrobiologie	3	5	sP	6
Allgemeine Genetik	3	5	sP	6
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3 und 4	6	Portfolio: *sP (3 LP) *Ab (3 LP)	6
Ökologie der Tiere	3 und 4	4	Portfolio: sP (3 LP) Ab (2 LP)	5
Ökologie der Pflanzen	3 und 4	4	Portfolio: sP (3 LP) Ab (2 LP)	5
Allgemeine Biologie II	4	5	sP	6
Biologie der niederen Eukaryonten	4	4	sP (5 LP) B	5

Module zum Erwerb fachübergreifender, berufsrelevanter Fähigkeiten

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Berufsqualifizierende Fähigkeiten	Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse	5,6	2	B	5
	Englisch für Biologen (oder eine andere Fremdsprache)		2		
Wahlmodul: Berufsfelderkundung# (alternativ zu oder in Kombination mit Studium Generale)	z. B. Betriebsexkursion, Berufspraktikum (extern), Besuch von Bildungsmessen, Vorträge über Berufsfelder	5,6	var	B	0 - 12
Wahlmodul: Studium Generale# (alternativ zu oder in Kombination mit Berufsfelderkundung)	alle Lehrveranstaltungen der Universität Bayreuth, ausgenommen solche, welche schon integraler Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Biologie sind - da sonst unerlaubte Doppelanrechnung	5,6	var	B	0 - 12

Die Summe der in beiden Wahlmodulen insgesamt erworbenen Leistungspunkte muss 12 ergeben.

Spezialisierungsmodule

Die Spezialisierung erfolgt entweder im Bereich „Molekular- und Zellbiologie“ oder im Bereich „Ökologische und Organismische Biologie“.

Vertiefung Molekular- und Zellbiologie

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Pflichtmodul: Molekular- und Zellbiologie	Cytologische Methoden	5 oder 6	5	Portfolio: sP (5 LP) Ab (2 LP) Vo (2 LP)	9
	Biochemie III	6	4		
Spezialisierungsmodul 1	Modul aus der Molekular- und Zellbiologie oder Ökologischer und Organismischer Biologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9
Spezialisierungsmodul 2	Modul aus der Molekular- und Zellbiologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9

Vertiefung Ökologische und Organismische Biologie

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Wahlpflichtmodul: Freiland	Freilandmodul (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	10	Portfolio: *Ab (4,5 LP) *Vo (4,5 LP)	9
Spezialisierungsmodul 1	Modul aus der Ökologischen und Organismischen Biologie oder Molekular- und Zellbiologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9
Spezialisierungsmodul 2	Modul aus der Ökologischen und Organismischen Biologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9

Forschungsmodul und Bachelorarbeit

Modul	Semester	SWS	Modulprüfung	LP
Forschungsmodul	6	8	Portfolio: *Ab (6 LP) *Vo (2 LP)	8
Bachelorarbeit	6			8

- * Der Umfang verschiedener Modulteile, die Gewichtung einzelner Teilprüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung und die Form der Prüfung können von den hier beschriebenen Verhältnissen abweichen und werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Modulhandbuch für jedes Modul im Detail spezifiziert.